

waren durch heroische Übung der Caritas ausgezeichnet. Der Papst und die Bischöfe haben als eines der Hauptanliegen des Heiligen Jahres die Caritas bezeichnet. Sie heiligt unsere Herzen und Hirne, unsere Hände und Heime mit der göttlichen Opferliebe der heiligsten Herzen Jesu und Mariens.

Härte und Grausamkeit im Alten Testament¹⁾

Von Dr. Hermann Stieglecker, Stift St. Florian

I. Der Kollektivismus der Schuld u. des Verdienstes

1. Einleitung

Wir stoßen im Alten Bund öfter auf einen Rechtsbegriff, der uns auf den ersten Blick durchaus fremdartig scheint, dabei aber doch auch wieder an Rechtsauffassungen erinnert, die gerade in unserer Zeit manches Wort zu reden haben. Es ist dies die kollektive Verantwortung, die kollektive Schuld und Strafe, das kollektive Verdienst und die kollektive Belohnung. Nach semitischer und insbesondere auch israelitischer Auffassung ist der einzelne mitverantwortlich für das Vergehen der Gemeinschaft, des Volkes, und das Volk wiederum mitverantwortlich für das Vergehen des einzelnen. Denn die Sippe oder das Volk bildet nach dieser Rechtsauffassung eine derart geschlossene organisierte Einheit, daß die Gesamtheit durch das Vergehen des einzelnen und der einzelne durch das Vergehen der Gesamtheit moralisch belastet erscheint. Dementsprechend wirkt sich auch die löbliche Leistung zwischen Gesamtheit und Einzelmenschen wechselseitig aus.

Wenn der Kollektivismus in Israel deutlicher als bei anderen Völkern zutage tritt, so ist eine Ursache wohl auch die, daß Gott mit dem Volk als Gesamtheit seinen Bund geschlossen und daß sich das Volk als Ganzes zur Bundestreue verpflichtet hat. Aber unrichtig wäre es, zu behaupten, daß es in Israel nur eine kollektive Verantwortung gegeben habe und daß persönliche Schuld und persönliches Verdienst völlig unbekannt gewesen seien. Richtig ist nur, daß neben der persönlichen

¹⁾ Vgl. die früheren Artikel in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1950, S. 9 ff. und S. 105 ff.

Verantwortung auch die Gemeinschaftsverantwortung eine wichtige Rolle gespielt hat. So findet es Abraham gerecht, daß mit der schuldigen Gemeinschaft nicht auch die einzelnen Unschuldigen gestraft werden (Gn 18, 23). Und wenn es Ex 20, 5 f. heißt: „Denn ich, der Herr, dein Gott, bin ein eifernder Gott, der die Missetat der Väter an den Kindern, den Enkeln und Urenkeln derer bestraft, die mich hassen, der hingegen Barmherzigkeit erweist bis in das tausendste Glied denen, die mich lieben und meine Gebote halten“, so macht anderseits Dt 24, 16 die persönliche Verantwortung zur Richtschnur des Strafverfahrens und lehnt die Sippenverantwortung mit aller Schärfe ab: „Die Väter sollen nicht wegen ihrer Kinder und die Kinder nicht wegen ihrer Väter getötet werden. Jeder soll nur wegen seines eigenen Verbrechens getötet werden“. (Vgl. Ez 18, 14—20.) Der König Amasias verfährt bei der Bestrafung der Mörder seines Vaters Joas nach diesem Rechtsgrundsatz der persönlichen Verantwortung, und der Verfasser der Königsbücher ruft dabei die erwähnte Stelle des Deuteronomiums in Erinnerung (2 Kg 14, 6).

2. Der Fall Achan

Der Kollektivismus der Schuld und der Strafe zeigt sich besonders klar in der Achangeschichte des Josuebuches. Achan hatte sich gegen das Gesetz Banngut angeeignet — und zwar wird das von ihm allein berichtet. Aber trotzdem heißt es zu Beginn dieser Erzählung: „Die Israeliten vergriffen sich am Banngut“ (Jos 7, 1). Dann wird die Schuld der Israeliten dargelegt: „Denn Achan, der Sohn des Karmi, des Sohnes des Zabdi, des Sohnes des Zerach vom Stamme Juda nahm etwas vom Banngut an sich. Darob entbrannte der Zorn des Herrn gegen die Israeliten“. Demnach steht wegen dieser Tat des einen ganz Israel vor Gott in Schuld. Die bösen Folgen davon traten alsbald zutage. Da nämlich einige Zeit darauf etwa 3000 Mann auszogen, um die Stadt Hai zu erobern, wurden sie unter Verlusten in die Flucht geschlagen, und große Niedergeschlagenheit bemächtigte sich des Volkes.

Gott antwortet dem Josue auf seine Frage nach der Ursache der Niederlage: „Die Israeliten haben sich versündigt; sie haben mein Gebot übertreten, das ich ihnen gab, sie haben sich Banngut angeeignet und es heimlich zu ihren Sachen getan. Daher können die Israeliten vor ihren Feinden nicht mehr bestehen; vor ihren Feinden

müssen sie die Flucht ergreifen, denn sie sind dem Bann verfallen. Ich werde nicht mehr mit euch sein, wenn ihr nicht das Banngut aus eurer Mitte wegschafft.“

Darum also der Mißerfolg! Die Tat des einen wird allen zur Last gelegt. Kollektive Verantwortung! Der Herr befiehlt dann, den Missetäter durch das Los zu ermitteln und ihn samt allem, was er besitzt (dazu gehört auch Frau und Kind), dem Steinigungstod zu überliefern. Erst nachdem das Volk durch den Vollzug dieses Befehles erklärt hatte, daß es mit der Missetat Achans nichts zu tun hat, sondern sie mit aller Entschiedenheit ablehnt und verurteilt, wendete sich ihm Gott wieder zu. Es heißt: „Und so ließ der Herr ab von seinem heftigen Zorn“. Damit war der Weg für ein weiteres erfolgreiches Vorgehen zur Eroberung Kanaans wieder freigegeben.

3. Warum der Kollektivismus?

Wie Gott die damalige Eheauffassung trotz ihrer Unvollkommenheiten in sein Sinaigesetz aufnahm und auf ihrer Grundlage seine Ehevorschriften gab, so hat er auch diese uralte Rechtsauffassung seinem Gesetze eingliedert. Es lassen sich Gründe denken, die dieses Verfahren Gottes verständlich machen.

1. Es wäre durchaus unpädagogisch gewesen, an dieser Rechtsauffassung zu rütteln oder sie gänzlich zu ignorieren, weil sie ja dem Volk als etwas Selbstverständliches, etwas Heiliges, Unantastbares galt. Außerdem ist der Kollektivismus nicht etwa ein erratischer Block in der Gedankenwelt dieser Menschen, sondern er hängt mit ihren Begriffen von Gemeinschaft, Sippe und Volk eng zusammen. Die Sippe, das Volk ist nämlich, wie schon bemerkt, eine derart geschlossene organische Einheit, daß in den Augen dieser Menschen die Gesamtheit durch das Vergehen des einen und der einzelne durch das Vergehen der Gesamtheit belastet erscheint. Es hätte deshalb mit der Ausschaltung des moralischen Kollektivismus auch eine Änderung im Gemeinschaftsbegriff stattfinden müssen, sonst wäre diese Ausschaltung unverstanden geblieben. Änderungen und Neuerungen aber, die das organische Gefüge einer Gemeinschaft unbeachtet lassen, bringen eben deshalb, weil sie unverstanden bleiben und verwirren, nur zu leicht die Gefahr mit sich, die moralische Haltung der Gemeinschaft zu erschüttern und so mehr Unheil als Nutzen zu stiften.

2. Gott benützt den Kollektivismus, weil er nun einmal da war und sich nicht ohne nachteilige Folgen ent-

fernen ließ, als Erziehungsmittel. Er war geeignet, den einzelnen und die Gemeinschaft dazu anzuleiten, die Beobachtung der göttlichen Gebote als eine Sache zu betrachten, die jeden einzelnen und die Gemeinschaft angeht, und jeden Übertreter als gefährlichen Schädling anzusehen. Das mußte dem sittlichen Wollen und Handeln einen mächtigen Auftrieb geben, und ein solcher war ganz besonders wünschenswert in einem Volke, das noch weit davon entfernt war, den sittlichen Forderungen gerecht zu werden.

3. Wir können uns noch einen Grund denken, warum Gott die kollektive Verantwortung in seinem Gesetz nicht gänzlich zum Schweigen verurteilte. Es ist dies der große Wirklichkeits- und Wahrheitsgehalt, der dem Kollektivismus innewohnt. Stellen wir uns das Leben eines Nomadenstammes vor! Er muß immer auf der Hut sein und hat ständig Überfälle durch feindliche oder räuberische Stämme zu befürchten. Da kann nun der einzelne über die ganze Sippe oder über den ganzen Stamm großes Unheil heraufbeschwören, wenn er durch sein unvorsichtiges Tun in einem gefährlichen Augenblick den Aufenthaltsort des Stammes verrät oder die Rache eines fremden Stammes herausfordert. Andererseits muß es auch der einzelne schwer büßen, wenn der Stamm als Gesamtheit einen verhängnisvollen Schritt tut.

Ähnliche Wechselbeziehungen treten ja auch in größeren Gemeinschaften, in großen und größten Staaten auf; ja sie wirken sich hier noch schlimmer aus. Allein infolge des weit größeren Raumes, der Weitläufigkeit und Unübersichtlichkeit der Beziehungen zwischen Ursachen und Wirkungen und der weit längeren Zeit, die zwischen beiden verstreicht, kommen viele dieser Wechselwirkungen den Beteiligten weniger zum Bewußtsein, und manche entgehen ihnen ganz, ja es braucht ein eingehendes Studium, um sie einwandfrei festzustellen. Das ist auch der Grund, warum die Angehörigen solcher großer Gemeinschaften, z. B. unserer heutigen Staaten, diese wechselseitige Verantwortlichkeit nur zu leicht aus dem Auge verlieren, so daß sie immer wieder in Erinnerung gebracht werden muß.

Aber in einer Stammesgemeinschaft, wie sie oben erwähnt wurde, ist der Schauplatz der Ereignisse viel kleiner, viel übersichtlicher. Die wechselseitigen Wirkungen, die Auswirkung der Tat des einzelnen auf das Geschick der Gesamtheit und die Auswirkung der Tat der Gesamt-

heit auf das Geschick des einzelnen, liegen meist klar zutage; daher kommen sie allen auch mit ihrer ganzen Wirklichkeitskraft unmittelbar zum Bewußtsein. So entsteht in solchen Sippen und Stämmen das Gefühl der engsten Zusammengehörigkeit, in welcher die einzelnen auf Gedeih und Verderb aneinander und an die Gemeinschaft geschmiedet sind und für ihr Tun einander Verantwortung schulden, weil jeder klar sieht, daß sich das Verhalten des einzelnen günstig oder ungünstig auswirkt und daß das gleiche auch von der Gemeinschaft dem einzelnen gegenüber gilt. So herrscht in einem solchen Stamm in dieser Beziehung ein Wille, ein Lieben und ein Hassen. Wenn demnach ein Stamm vom anderen geschädigt, überfallen wird, so rächt er sich nicht bloß an denen, die am Kampfe teilnehmen, sondern auch an jenen, die nicht in den Kampf eingreifen, denn sie wissen sehr gut: die zu Hause Gebliebenen wünschen uns genau so erbarmungslos Niederlage, Tod und Vernichtung wie die Kämpfenden, darum verfallen auch sie dem Schwert, wenn der Sieg errungen wird. Und umgekehrt! Wenn der einzelne einem fremden Stamm ein Unrecht zufügt, eine Beleidigung, einen Schaden an seinen Herden, so richtet sich nur zu leicht der Rachezorn nicht bloß gegen den einzelnen Übeltäter, sondern auch gegen die ganze Sippe, der der Schuldige angehört, weil sie denken: so wie der uns geschädigt hat und uns feindlich gesinnt ist, so sind sie alle gegen uns feindlich eingestellt; ja, seine feindselige Tat wurde durch die feindselige Gesinnung der ganzen Sippe gegen uns verursacht oder gefördert. Das ist die kollektive Verschuldung: Was die Gesamtheit gegen eine andere Sippe verbrochen hat, wird auch dem einzelnen zur Last gelegt, und was der einzelne gegen sie getan hat, wird auch der Gemeinschaft angerechnet.

Die eben dargelegte Gesinnungsverwandtschaft, die zwischen dem eigentlichen Missetäter und der Sippe, der er angehört, oder zwischen der das Recht verletzenden Gruppe und dem scheinbar unbeteiligten Einzelmenschen besteht, ist — wenn man von blinden, das Maß überschreitenden Rachetaten absieht — die objektive Wahrheit und Wirklichkeit, die der Ausübung des kollektiven Strafverfahrens zugrunde liegt. Sehen wir uns den Fall Achan genauer an! Er ließ sich von seiner Habgier zum Bannraub verleiten. In Wirklichkeit werden viele der gleichen Gesinnung wie der Missetäter Achan gewesen sein, nur ließen sie sich — nicht etwa durch Gewissensbedenken, wohl aber durch äußere Umstände — von der

Tat zurückhalten, die sonst sehr wohl ihrer Gesinnung und ihren geheimen Wünschen entsprochen hätte. Das Entscheidende ist ja nicht die Tat, sondern die Gesinnung, das hier nur zufällig, nicht durch sittliche Überlegungen zum Schweigen verurteilte sündhafte Wollen, das sie mit Achan gemeinsam hatten.

So verstehen wir auch — um nur ein Beispiel anzuführen, daß wegen der Sünden des Königs Achab das ganze Volk mit Dürre und Hungersnot bestraft wurde. Es billigte ja zum großen Teil das gottlose Treiben seines Königs. Ja, eben deshalb konnte er es ungescheut wagen, den Jahweh kult zu unterdrücken und den Baaldienst einzuführen, weil er die immer wieder hervortretende Neigung des Volkes zu diesem verbotenen Kult kannte, also kaum mit dem Widerstand seiner Untertanen zu rechnen hatte.

Allgemein können wir sagen: zwischen dem Verbrecher und der Gemeinschaft bestehen Beziehungen, welche die Kollektivverantwortung bis zu einem gewissen Grad als gerechtfertigt erscheinen lassen. Es ist ja bekannt, daß aus einer Gemeinschaft die Übeltäter um so zahlreicher herauswachsen, je tiefer die Sittlichkeit der Gesamtheit steht, d. h. je verwandter der Übeltäter seine eigene schlechte Gesinnung mit der Gesinnung der Gesamtheit weiß. Diese Gesinnungsverwandtschaft der scheinbar Untadeligen fördert in ihm den Mut zu seinem bösen Tun.

Es sei hier nur auf einiges hingewiesen. Die Versicherungsbünde nehmen in Zeiten, da ein solches „künstliches“ Unglück überhaupt einträglich ist, von anderen Ursachen abgesehen, ganz besonders dort überhand, wo ein solcher „Abbrändler“ weiß, daß ein sehr großer Teil der Bevölkerung einem solchen Schritt gar nicht so ablehnend gegenübersteht, wo er sich also gesinnungsverwandt mit den übrigen fühlt. Ähnliches gilt von der Verletzung und vom Mißbrauch der Ehe, von der Mißachtung der Sonntagspflicht usw. Viele sogenannte Künstler und Geschäfte würden es unterlassen, ihre Mitbürger mit der Darstellung von schmutzigen Bildern zu behelligen, wenn sie nicht wüßten, daß ein sehr großer Teil von ihnen an diesen schmutzigen Erzeugnissen innerlich seine oft recht gut getarnte Freude hat. Wenn demnach solche Schmutzbilder in unserer Öffentlichkeit zu sehen sind, so fällt der Schatten der Verantwortung nicht bloß auf ihre Darbieter, sondern dieser Schatten einer verbrecherischen und satanischen Gesinnung fällt

auch — das eine Mal stärker, das andere Mal schwächer — auf das Volk; denn würde dieses solchen Schmutz innerlich bedingungslos ablehnen — und dafür haben solche Unternehmungen feinste Instinkte —, dann würde er zum Teil oder gänzlich verschwinden.

Wenn irgendein Nero den Drang verspürt, die Kirche zu verfolgen, so wird er das um so eher wagen, wenn er weiß, daß ein Teil seiner Untertanen ein solches Unternehmen begrüßt und ein anderer Teil dem Geschick der Kirche gleichgültig gegenübersteht. Umgekehrt kann die Gesinnung der Bevölkerung auf den Herrschenden abfärben und ihn in die von ihr ausgetretenen Geleise drängen.

Wenn wir die positive Seite der Sache beschauen, müssen wir sagen: viele sittlich Minderwertige, unerkannte Verbrechernaturen werden von einer sittlich weit höher stehenden Gemeinschaft getragen, so daß sie sich ungefähr in der Linie der Gemeinschaft halten und nicht in das Verbrechertum absinken. Wie viele verbrecherische Menschen in jedem Volke sind, die nur durch die sittlich bessere Gemeinschaft gehalten werden, haben ja die letzten Kriege zu unserem Entsetzen gezeigt. Wenn solche aus der Gemeinschaft, die sie bis jetzt gehalten hat, herausgenommen werden, kommt der bisher getarnte Verbrecher, der Dieb, der Räuber, der Mörder, der Sadist, bis zu schauerlichsten Ausschreitungen zum Vorschein... und tobt sich aus, als ob er Versäumtes hereinzubringen hätte. Ungezählte wurden in den letzten Jahren hinter Kerkermauern verwiesen oder hingerichtet. Wie viele von ihnen würden als ehrliche Menschen leben und sterben, wenn sie in der Gemeinschaft, von der sie gehalten wurden, hätten verbleiben können.

Es ist demnach unzweifelhaft, daß zwischen Gemeinschaft und Einzelmenschen eine wechselseitige Verantwortlichkeit besteht, daß also die kollektive Verantwortlichkeit im Alten Testament ihre Berechtigung hat. Wenn freilich die Menschen dieses moralische Kollektivgesetz öfter sinnlos, schablonenhaft und grausam handhabten, so teilt es da das Geschick vieler anderer an sich berechtigter Einrichtungen, die durch die Gedankenlosigkeit der Menschen schließlich zu Tod gebraucht und mißbraucht werden.

Sicher ist auch das eine: Wir Menschen vermögen in den seltensten Fällen die Fäden festzustellen, die von der Gemeinschaft zum Einzelmenschen und umgekehrt

laufen und sittliche oder unsittliche Handlungen auslösen. Wenn wir solche Fäden mit Sicherheit aufdecken können, dann wissen wir erst meist nicht, ob hier auch wirklich eine *i n n e r e* moralische Schuld vorhanden ist. Das meiste von diesen Fragen ist nur der göttlichen Allwissenheit erreichbar, und die Kollektivverantwortung, wie sie der Allwissende allein zu fordern vermag, gehört ohne Zweifel zu den geheimnisvollen Dingen, die für ihn bei der Lenkung der Menschen- und Völkergeschichte entscheidend mitbestimmen. Wenn der Mensch die Wechselbeziehung der Schuld einzelner und der Gesamtheit ganz zu durchschauen imstande wäre, würde er die Katastrophen, die großen und die allergrößten, wie unsere letzten Kriege, mit ganz anderen Augen sehen, als er sie bis jetzt zu sehen vermag. Da würde so manche vorwurfsvolle Frage: warum gerade ich? warum gerade wir? in ein reuiges Schuldbekenntnis gewandelt werden. Die Anwendung dieser Erkenntnisse auf das furchtbare Geschehen und unheimliche Drohen unserer Zeit drängt sich von selber auf.

II. Die Fluchpsalmen

1. Wie sind sie zu verstehen?

Auch die sogenannten Fluchpsalmen werden oft als Beweis für die grausame Sinnesart angeführt, die das Alte Testament überall zur Schau trägt. Wir wollen zunächst sehen, wie die Alten diese Flüche gedacht haben, und dadurch zu einem richtigeren und gerechteren Urteil über sie gelangen. Das Herabrufen von Unglück auf solche, die einem ein Unrecht angetan haben oder in Zukunft ein solches antun könnten, also das Verfluchen des Widersachers, ist bei verschiedenen Völkern verbreitet. So spricht z. B. Hammurabbi im Epilog seines Gesetzes eine lange Reihe von Flüchen gegen die aus, die es mißachten, und ebenso flucht der Indogermene Dareus allen jenen, die seine Inschrift nicht schützen oder sie zerstören. „Ahuramazda soll dich töten“, sagt er, „deine Familie soll nicht mehr sein, und was du tust, möge Ahuramazda zerstören.“

Der Mensch dieser Zeit und auch anderer Zeiten sieht im Unrecht, das ihm zugefügt wird, zugleich und vielleicht oft in erster Reihe eine Beleidigung Gottes; denn Gott hat jedes Unrecht verboten, infolgedessen ist die Verübung einer solchen Tat ein Angriff auf die Herrscherrechte Gottes, die sich der damalige Mensch in ihrer Aus-

wirkung viel unmittelbarer und absolutistischer dachte, als wir das im Lichte der Kreuzesreligion sehen. Für diesen Frevel muß durch Bestrafung des Übeltäters Sühne geleistet werden. Wenn demnach der Verfolgte, der Geschädigte auf seinen Feind Unglück herabrufft, ihm also flucht, so ist das vom Flucher aus, religiös gesehen, ein Gebet um die Offenbarung der strafenden göttlichen Gerechtigkeit, die ja — und das ist die Überzeugung des Fluchenden — nicht ausbleiben kann, weil eben Gott ungerecht wäre, wenn er das begangene Unrecht ungestraft ließe.

Diese Strafe muß recht bald eintreten, sozusagen schlagartig, damit sich die strafende göttliche Gerechtigkeit um so eindrucksvoller gestalte, sonst könnten so manche, wie der Psalmensänger an verschiedenen Stellen andeutet, an Gott, seiner Macht und seiner Gerechtigkeit irre werden. Darum das drängende Rufen dieser betenden Flucher in den Psalmen und anderwärts um s o f o r t i g e Züchtigung des Feindes. Der Ruf nach schneller Bestrafung erklärt sich auch aus der schon öfter hervorgehobenen Tatsache, daß der Glaube an die Ewigkeitsvergeltung im Bewußtsein dieser Menschen kaum etwas zu bedeuten hatte. Daher blieb für das Walten der göttlichen Vergeltungsgerechtigkeit nur im Diesseits Raum. So begreifen wir dieses heftige Drängen des Fluchenden nach baldiger Bestrafung des Missetäters vollauf, weil ja der Feind durch den zur gewöhnlichen Zeit, im höheren Alter eintretenden Tod der Strafe entging, denn drüben im düsteren Jenseits erwartete ja alle, Gute und Böse, dasselbe unfreundliche Los. Der Tod selber aber, der zur gewöhnlichen Zeit eintritt, konnte nicht als offensichtliche Strafe angesehen werden, weil ja auch der Gerechte dem gleichen Tod verfällt. Darum vernehmen wir z. B. in den Psalmen so oft den Ruf nach einem baldigen, plötzlichen Ende des Frevlers. Das war die furchtbarste, offenkundigste Strafe.

Die Fluchenden rufen außerdem eine sehr harte Strafe herbei; sie haben ja d e n Gott vor Augen, den wir in unseren Darlegungen über den Blutbann zu schildern versucht haben, der sein göttliches Wesen nicht vor allem in seiner Liebe offenbart, sondern in seiner unerbittlichen, harten Gerechtigkeit. Ein Gott, der sich in Fällen, in denen sein Gebot derart frevelhaft verletzt wird, weich und mild finden ließe, sähe in den Augen dieser Menschen keinem Gott ähnlich . . . außer vielleicht, wenn

diese göttliche Milde und Nachsicht für sie selber die einzige Hoffnung auf Rettung geworden wäre.

Weiter erwartet der Fluchende, daß der gerechte Gott auch die Verwandten des Frevlers bestrafe; das geht auf die kollektive Auffassung von Schuld und Strafe zurück — wir haben ja vorhin die Grenzen der Berechtigung dieses Kollektivismus zu zeichnen versucht.

Daß der Betende durch den herbeigerufenen Vollzug des göttlichen Strafgerichtes selbst auch auf seine eigene Rechnung zu kommen hofft, daß ihm also diese göttliche Strafe Genugtuung schafft und in ihm angenehme Befriedigung auslöst, das wollen wir menschlich verstehen und ihm nicht zu arg anrechnen. Wer ohne Sünde ist . . . Übrigens erhofft er sich ja das Seine nur im Rahmen dessen, was nach dem Beschluß der strafenden göttlichen Gerechtigkeit ohnehin geschehen muß.

2. Die Fluchpsalmen und wir

Überhaupt ist es nicht rätlich, mit dem fluchenden Beter des Alten Testaments allzu streng in das Gericht zu gehen, denn viele unserer Christen und Nichtchristen stecken heute noch ganz in der Gedankenwelt drinnen, die sich in den Flüchen des Alten Bundes kundtut. Auch der Mensch unserer Tage stellt mit ähnlicher Genugtuung wie der alttestamentliche Mensch fest, daß das ihm selber zugefügte Unrecht ein Frevel gegen Gott ist, der — und das ist die Hauptsache — unbedingt von Gott gestraft werden muß. Das stellen auch solche fest, und zwar Einzelmenschen und Völker, die sonst Jahr und Tag nicht an die strafende göttliche Gerechtigkeit denken. In diesem Fall, der sie selbst berührt, erinnern sie sich an sie und sehen sie oft weit strenger, als sie in Wahrheit sein kann.

Auch unsere Neuzeitmenschen beginnen, an der Gerechtigkeit Gottes oder gar an seinem Dasein zu zweifeln oder leugnen es gänzlich, wenn die Strafe, die einen frevelnden Mitmenschen treffen soll, auf sich warten läßt. Ja, dieses Ausbleiben der Strafe und dieses scheinbar tatenlose Zulassen des Unrechtes, vor allem der Kriegsgreuel, ist einer jener schwersten Anstöße, die sie an ihrer Glaubensüberzeugung ganz und gar irre werden lassen. „Wenn es einen Gott gäbe, könnte er das nicht zulassen, könnte er nicht tatenlos zusehen . . .“ Dieser gottesleugnerische Gedanke steckt in weit mehr Menschen, als man vielfach wahr haben möchte, auch in vielen ausübenden Katholiken!

Daß ferner bei den heutigen Menschen, die das Strafgericht Gottes gegen ihren Feind oder den Feind ihres Volkes herbeirufen, genau so wie beim fluchenden Beter im Alten Bund auch die verletzte Eigenliebe, das gefährdete oder zerstörte Eigenglück ein sehr gewichtiges Wort sprechen, liegt auf der Hand.

Auch der unvollkommene alttestamentliche Gottesbegriff der alten Israeliten macht sich bei vielen Christen und Nichtchristen unserer Zeit noch sehr stark bemerkbar, oder, sagen wir, sie greifen gelegentlich nach Bedarf auf den Gottesbegriff der Israeliten zurück. Wenn sie selbst befürchten müssen, daß sich die göttliche Strafgerechtigkeit gegen sie entladen werde, stehen sie auf dem Kalvarienberg und sprechen vom Gott der unermesslichen Liebe und Barmherzigkeit, der nur *verzeihen* kann. Wenn ihnen aber von einem Mitmenschen ein Weh zugefügt worden ist, dann wandern sie eilig von Kalvaria hinüber auf Sinai, zum Gott, der unter Donner und Blitz zu den Menschen spricht, und rufen den harten, unerbittlichen Gott des Alten Bundes als unbarmherzigen Rächer auf.

Auch beim Neuzeitmenschen trägt endlich der schwach entwickelte Ewigkeitsgedanke ähnlich wie bei den Israeliten das Seine dazu bei, das Walten der Strafgerechtigkeit Gottes zu verkennen. Daß der Glaube an die ewige Vergeltung im Neuzeitmenschen oft nicht viel zu bedeuten hat, ja, daß selbst ausübende Christen am Fortleben der Seele nach dem Tode zweifeln, weiß jeder Seelsorger, der von seinen Gläubigen nicht zu sehr Abstand hält, sondern sie an sich herankommen läßt. Dieses verkümmerte Ewigkeitsbewußtsein nun ist ein Hauptgrund für die schon erwähnte Tatsache, daß erfahrungsgemäß viele Menschen unserer Zeit an der Gerechtigkeit, ja selbst am Dasein Gottes zu zweifeln beginnen, wenn Gott angesichts der Ungerechtigkeiten und Greuel scheinbar den müßigen Zuschauer spielt und mit der Strafe zuwartet.

Wir als Glieder der heutigen Menschheit haben also kaum einen Grund, uns über die Fluchgebete des alttestamentlichen Menschen sehr zu entrüsten, denn sie erklären sich folgerichtig aus dem unvollkommenen Gottesbegriff und dem schwach entwickelten Ewigkeitsglauben. Und abgesehen von dem ewig Menschlichen, das sich auch hier nicht ausschalten läßt, sind diese Gebete trotzdem der Ausdruck echt religiösen Empfindens, wenn

man sie so versteht, wie sie von diesen Menschen verstanden wurden. Wir haben um so weniger eine Ursache, uns über diese Fluchgebete zu empören, weil wir zum Teil und zu Zeiten selber von diesen Vorstellungen des alttestamentlichen Menschen befangen sind und die Strafgerechtigkeit Gottes selber oft genug nur im Dämmererschein der Welt des Alten Bundes sehen.

Diesen unvollkommenen Gottesbegriff dürfen wir den Israeliten aber schon deshalb nicht verargen, weil sie ja lange Jahrhunderte vor Jesus gelebt, weil sie Christi Kreuz noch nicht gesehen haben; erst gar nicht, weil dieser ihr Gottesbegriff immerhin noch weit höher steht als der Gottesbegriff der übrigen Völker — hier zeigt sich eben der Einfluß des offenbarenden Gottes. Wohl aber ist es für die heutige Menschheit, die das Kreuz Christi täglich vor sich sieht, keine Ehre, daß sie sich immer noch von — wie man meinen sollte — längst abgetanen Vorstellungen vergangener Jahrtausende bestimmen und beeinflussen läßt.

Noch ein Wort sei zum Abschluß gesagt. Viele Gegner des Christentums entrüsten sich über die „haßerfüllten“ Fluchgebete des Alten Bundes, Menschen, die heute noch nicht wüßten, daß es hier etwas zum Entrüsten gibt, wenn sie nicht selbst in ihrer Kindheit oder wenn nicht ihre Vorfahren die milde Luft des von ihnen so gehaßten Christentums geatmet hätten.

III. Die Blutrache

1. Der Sinn der Blutrache überhaupt

Wir heutigen Menschen sind nur zu leicht geneigt, in der Blutrache bloß das teuflische Werk der ungezügelter Leidenschaft zu sehen, die in ungehemmter viehischer Wut über den Mörder herfällt. Ohne Zweifel ist bei vielen Bluträchern die Leidenschaft allein oder fast allein die Triebfeder ihrer Sühne- und Rache. Aber das ist kein ausreichender Grund, die Rechtsübung der Blutrache überhaupt zu verwerfen; denn auch innerhalb unserer Rechtsordnung erstreben nicht wenige die Bestrafung ihres Widersachers vor Gericht, die sich dabei nur oder fast nur von der Rachlust leiten lassen, und trotzdem wird niemand aus diesem Grunde das heutige Rechtsverfahren verurteilen und das Klagerecht als unsittlich hinstellen.

In Wahrheit liegt der Blutrache eine große Erkenntnis zugrunde, nämlich die: der Mord muß gestraft und

gesühnt werden. Die Blutrache will von Haus aus nichts anderes sein als die verdiente Bestrafung des Mörders. In der ältesten Zeit der Menschheit, da es noch keine staatliche Gewalt gab oder der Staat die Wahrung des Rechtes noch nicht in der vollen Ausdehnung in die Hand genommen hatte, war eben die Blutrache die einzige und durchaus selbstverständliche Form der Bestrafung des Mörders. Denn was lag näher, als daß der Nächstbetroffene, der nächste Verwandte des Ermordeten am Mörder die Strafe vollzog.

Unter solchen Umständen war die Blutrache eine unbedingt notwendige Einrichtung; es war das zugleich die Notwehr der rechtlich denkenden Menschen gegen die Verbrechernaturen. Denn wenn diese verbrecherischen Glieder der Menschheit keine Strafe zu befürchten gehabt hätten, wäre ja des Mordens kein Ende gewesen. Daher sah jeder in der Blutrache die einzige Gewähr für die Sicherheit seines Lebens. So versteht man es auch, daß die Blutrache nicht nur als erlaubt, nicht bloß als Recht angesehen wurde, sondern geradezu als Pflicht, genau so, wie heute die Ahndung eines Mordes als Pflicht des Staates betrachtet wird. Und zwar sieht man in Israel und anderwärts im Vollzug der Blutrache eine sittliche, eine religiöse Pflicht. Was Israel anlangt, ist das klar Gn 9, 6 ausgesprochen: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird auch durch Menschen vergossen.“ Was dabei besonders beachtenswert ist: diese Verpflichtung wird begründet durch den Zusatz: „Denn Gott hat den Menschen nach Gottes Bild geschaffen.“ Der Mord ist im Sinn des Alten Bundes nicht nur ein ungeheuerliches Unrecht gegen den Gemordeten, sondern auch ein Verbrechen gegen Gottes Ebenbild. Es läßt sich kaum ein Gedanke aufbringen, der geeigneter wäre, vom Morde abzuschrecken und seine blutige Sühne als heilige Pflicht erscheinen zu lassen, als gerade dieser. Der Mensch im Alten Bund wußte: wenn ich töte, habe ich es unmittelbar mit Gott selbst zu tun und seiner Strafe kann ich nicht entinnen!

Wie hinter dem Bann, so steht auch hinter der Blutrache die drohende Vorstellung von einer unerbittlichen Gottheit, die, wie schon dargelegt, die Sühne mit unnachsichtiger Strenge fordert und die unbarmherzig ihre Strafrute herniedersausen läßt, wenn die Blutrache nicht vollzogen, also die von der Gottheit geforderte Sühne nicht geleistet wird. Darum treffen wir bei einzelnen

Völkern, z. B. bei den Griechen, die Überzeugung an, daß sich irgend ein allgemeines Unglück, eine Hungersnot, eine Seuche davon herschreibt, daß ungesühnt vergossenes Blut auf dem Lande lastet (Ödipus) und daß die Heimsuchung aufhört, wenn der Mord gesühnt ist.

Wie heilig ernst es das Alte Testament mit der blutigen Sühne des Mordes nahm, erhellt auch daraus, daß es verboten war, für einen Mord Blutgeld zu nehmen. Der Mörder konnte sich in Israel nicht etwa durch Zahlung einer Geldsumme von der blutigen Sühne loskaufen, der Rächer mußte die blutige Sühne vollziehen (Nm 35, 31). Diese Rechtsauffassung finden wir auch bei den Griechen, während das nordische Recht den Loskauf gestattete. Die ernstere sittliche Haltung ist selbstverständlich die, welche einem derartigen Verbrechen gegenüber keinen Schacher zuläßt und es dem vermögenden Herrenmenschen unmöglich macht, sich der verdienten Härte des Gesetzes zu entziehen, während der Arme ihr eben nicht entrinnen kann. Wie die Rechtsverhältnisse im alten Orient nun einmal sind, ist die Milde gegen den Mörder, gegen den Schuldigen, zugleich die Härte gegen die unschuldig Verfolgten und Gefährdeten, genau so wie die Milde des Rabbi Hillel gegenüber dem Ehemann, der nach seiner Lehre die Ehefrau aus ganz nichtsagenden Gründen entlassen kann, eine grausame Härte gegen die Gattin bedeutet, die durch diese Rechtsdeutung Hillels vollständig der Willkür des Ehemannes ausgeliefert ist.

Das bisher Gesagte gilt von der Blutrache, wie sie ursprünglich gedacht ist und soweit sie innerhalb ihrer Grenzen bleibt. Es ist aber bekannt, daß sie bei verschiedenen Völkern ein Gebiet war, auf dem sich Haß und Rachsucht in unmenschlicher Weise austobten, so daß ein Blutrachefall zehn und noch mehr andere nach sich zog und z. B. in Albanien 40 Prozent der männlichen Bevölkerung der rächenden Waffe zum Opfer fielen. In Israel galt im allgemeinen der Grundsatz, daß nur der Mörder selbst der Rache anheimfallen soll und nicht auch unbeteiligte Verwandte des Übeltäters. Das geht klar aus dem schon erwähnten Blutrachegesetz Gn 9, 6 hervor; ebenso aus Nm 35, 31, wo, wie gesagt, der Loskauf durch ein Lösegeld verboten wird. An beiden Stellen wird nur für den Mörder selbst der Tod als Strafe bestimmt. Ganz ausdrücklich verbietet, wie früher erwähnt, Dt 24, 16 die Ausdehnung der Blutrache auf

unbeteiligte Verwandte. Freilich wurde auch in Israel der Grundsatz: „Nur der Mörder muß sterben“ öfter mißachtet und die Blutrache auch an Verwandten vollzogen. Aber auch in diesen Fällen muß in Israel und auch bei anderen Völkern nicht gerade immer die persönliche Rachsucht allein die Triebfeder gewesen sein, sondern es kann auch der schon besprochene Begriff der kollektiven Verantwortung dahinter zu suchen sein.

2. Die Blutrache im Rahmen des mosaischen Gesetzes

Moses fand die Blutrache bei seinem Volke vor, da er seine Führung übernahm. Sie war in den Augen dieser Menschen eine geheiligte Einrichtung, man betrachtete sie, wie schon gesagt, als den einzigen sicheren Schutz für sein Leben. Daher wäre ihre Abschaffung als ungeheurer Frevel empfunden worden. Der Eingriff in diese Institution, die die vermeintliche Weihe von Jahrtausenden trug, hätte eine heillose Verwirrung im Rechtsbewußtsein des Volkes zur Folge haben müssen und ungezählten unbekannten Triebmenschen mächtigen Ansporn zum Verbrechen gegeben, weil ja die jähe Abschaffung einer solchen Einrichtung, die so fast allein den Gewalttaten steuerte, beinahe todsicher die Psychose erzeugen mußte: Nunmehr ist alles erlaubt!

Ein solcher unvermittelter Übergang von der alten Rechtsform zur neuen wäre allenfalls dann denkbar gewesen, wenn die Israeliten ein derart festes, gründlich ausgebautes Staatswesen besessen hätten, daß es imstande gewesen wäre, die Mordfälle der geheiligten Privatjustiz zu entziehen, sie selbst in die Hand zu nehmen und einer ungünstigen Auswirkung des Überganges wirksam zu begegnen. Das war aber nicht der Fall, und selbst wenn diese Bedingung gegeben gewesen wäre, so bliebe es zweifelhaft, ob eine solche plötzliche Neugestaltung erzieherisch klug gewesen wäre. Babylonien hingegen hatte schon seit vielen Jahrhunderten ein solches gefestigtes Staatswesen, das wenigstens in der Theorie, wie es scheint, der Blutrache keinen Raum ließ. Weil demnach in Israel Staat und Volk für die Ausschaltung der Blutrache noch nicht reif waren, behielt sie Gott im mosaischen Gesetz bei.

Das Sinaigesetz suchte die Härten der Blutrache wenigstens zu mildern. Ursprünglich machte man keinen Unterschied zwischen vorsätzlicher und unbeabsichtigter

Tötung, zwischen Mörder und Totschläger. Beide, Mörder wie Totschläger, verfielen in gleicher Weise dem Rachegesetz. Das mosaische Gesetz behandelt aber beide Fälle ganz verschieden. Der Mörder, dessen Schuld sicher feststeht, wird ohne weiteres dem Bluträcher ausgeliefert, der, wie schon gesagt, die religiöse Pflicht hat, den Mörder zu töten. Lag aber ungewollte Tötung vor, durch Fahrlässigkeit, durch Unvorsichtigkeit (Dt 19, 1ff.), so konnte der Täter vor seinem Bluträcher in einer der eigens dazu bestimmten Asylstädte Schutz suchen. Hier mußte er bis zum Tod des Hohenpriesters dieser Zeit bleiben und hier war er vor dem Bluträcher sicher. Verließ er aber das Asyl vor dieser Zeit, dann gewährte ihm das Gesetz keinen Schutz und er konnte von seinem Rächer getötet werden. Das war dann seine Schuld. Nach dem Tod des Hohenpriesters konnte er ungefährdet in seine Heimat zurückkehren, denn der Bluträcher hatte nunmehr kein Recht mehr, die Rache zu vollziehen. (Schluß folgt.)

Gedanken und Ratschläge zum Testament des Priesters

Von Prof. Dr. August Bloderer, Steyr (O.-Ö.)

(Fortsetzung)

II. Die Haltung der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung gegenüber dem Vermögen des Priesters

A) Die staatliche Gesetzgebung

1. Allgemeines

Grundsätzlich ist heute der Priester vor dem Staatsgesetz in bezug auf Erwerb von Eigentum und Verfügung über sein Vermögen *inter vivos et mortis causa* den anderen Staatsbürgern gleichgestellt. Wie die Amortisationsgesetze beseitigt sind, so gehören auch die staatlichen Veräußerungsverbote und das Spolienrecht der Geschichte an.

Das der römischen Kaiserzeit entstammende Veräußerungsverbot kirchlicher Güter spiegelte nicht bloß den Gedanken wider, der Sicherung von Vermögen für kirchliche Zwecke zu dienen, es gab sich dabei auch eine religiöse Anschauung kund, die darin bestand, daß alles dem geistlichen Dienst einmal gewidmete Gut eine